



INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

IHK Rhein-Neckar

13. JUNI 2008

1	2	3	4	5	6	7
		2				

Innenministerium Baden-Württemberg, Postfach 10 24 43, 70020 Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Weißerlenstr. 9
79108 Freiburg

Stuttgart, 09.06.2008
Durchwahl (0711) 231-2545
Aktenzeichen Herr Bergelt
74-3851.5-03/70
(Bitte bei Antwort angeben!)

Verband des Verkehrsgewerbes
Nordbaden e.V.
Orchideenweg 23
68782 Brühl

Verband des Württ. Verkehrsgewerbes e.V.
Hedelfinger Straße 25
70327 Stuttgart

Verband des Speditionsgewerbes
Baden-Württemberg e.V.
Rheinparkstraße 2
68163 Mannheim

Landesverband der Industrie
Zeppelinstr. 42-44
73760 Ostfildern

Baden-Württ. Industrie- und
Handelskammertag
Federführung Verkehr
c/o IHK Rhein-Neckar
Postfach 10 16 62
68016 Mannheim

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) und Verkehrslenkungsmaßnahmen für die Hauptreisezeit 2008

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Innenministerium übersendet Ihnen Mehrfertigungen des Schreibens vom 05.06.2008 an die nachgeordneten Behörden mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Bergelt



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM
Abteilungsleiter Verkehr


Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 05.06.2008
Name Herr Bergelt
Durchwahl 0711 231-5745
Aktenzeichen 74-3851.5-03/70
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Landesstelle für Straßentechnik
Postfach 30 01 80
70441 Stuttgart

 Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) und Verkehrslenkungsmaßnahmen für die Hauptreisezeit 2008

A. Ferienreiseverordnung

1. Geltungsdauer, Fahrverbotsstrecken

Die Fahrzeitenbeschränkung für die in § 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (BGBl. I S. 1184), genannten Fahrzeuge gilt auch in diesem Jahr vom 01. Juli bis 31. August.

2. Polizeiliche Überwachung, Ahndung

Die Regierungspräsidien werden gebeten, eine polizeiliche Überwachung des Fahrverbots sicherzustellen, insbesondere am Beginn einer Verbotsstrecke. An diesen Stellen kann die Aufstellung abdeckbarer Verkehrszeichen zweckmäßig sein. Festgestellte Verstöße sind nach den Sätzen der Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV – (40,- Euro vom Führer bzw. 100,- Euro vom Halter des Kfz; vgl. lfd. Nrn. 239, 240 BKatV sowie die Tatbestandsnummern 501000 ff. des Bun-

deseinheitlichen Tatbestandskataloges für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten) zu ahnden.

Die Bestimmungen über die vom Verkehrsverbot freigestellten Fahrzeuge sind zu beachten (§§ 2 und 3 Ferienreiseverordnung).

3. Übermäßige Straßenbenutzung der Bundeswehr nach § 35 Abs. 2 und 3 StVO
Vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 35 Abs. 2 StVO ist eine sorgfältige Abstimmung mit allen beteiligten Stellen durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine kurze zeitliche Verlegung anzuordnen, um Verkehrsstörungen während des Lkw-Fahrverbotes auf jeden Fall zu vermeiden. Entsprechendes gilt auch für angezeigte Marschvorhaben nach Abschnitt 4, Nr. 4.1 der Erlaubnis des Innenministeriums vom 31. Juli 1984, Az.: III 6-4118/210.
4. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zum Vollzug der Ferienreiseverordnung im Jahr 2008 darüber hinaus Folgendes veranlasst:
 - 4.1 Das Auswärtige Amt wurde gebeten, auch in diesem Jahr die Deutschen Botschaften in den europäischen Hauptstädten zu informieren.
 - 4.2 Das Bundesministerium der Verteidigung ist gebeten worden, die zuständigen Dienststellen darauf hinzuweisen, dass Kraftfahrzeuge der Bundeswehr von den Vorschriften der Ferienreiseverordnung nur befreit sind, wenn das Benutzen einer von dem Verbot betroffenen Straße dringend erforderlich ist und das für Fragen des Verkehrs und Transports und der Logistik zuständige Kommando der Bundeswehr die Genehmigung erteilt hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 4). Darüber hinaus ist das Bundesministerium der Verteidigung gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, erlaubnispflichtige Märsche der Bundeswehr auf den unter die Ferienreiseverordnung fallenden Autobahnen nach Möglichkeit nur in verkehrsschwachen Zeiten (Nachtstunden) durchzuführen.

- 4.3 Die Verbindungsstellen der Alliierten Streitkräfte wurden gebeten, von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Ferienreiseverordnung nur in besonders dringenden Fällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen deutschen Behörden Gebrauch zu machen. Märsche sollten auf den unter die Ferienreiseverordnung fallenden Autobahnen nach Möglichkeit nur in verkehrsschwachen Zeiten (Nachtstunden) und ebenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen deutschen Behörden durchgeführt werden.
- 4.4 Die Automobilclubs wurden gebeten, ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.
- 4.5 Die Spitzenverbände der Wirtschaft und des Verkehrs wurden gebeten, ihre Mitgliederverbände bzw. -firmen auf die Verordnung hinzuweisen. Der Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik (BGL) wird seine Mitglieder voraussichtlich wieder durch ein besonderes Merkblatt unterrichten.
- 4.6 Presse, Rundfunk und Fernsehen werden über die Verordnung informiert. Für einfahrende ausländische Lkw-Fahrer ist die Verteilung von mehrsprachigen Merkblättern über internationale Speditionsverbände vorgesehen (je 1 Merkblatt in Deutsch, Englisch und Französisch sowie in Deutsch, Russisch, Polnisch und Tschechisch).
5. Das Innenministerium unterrichtet das Verkehrsgewerbe über die zur Ferienreiseverordnung erteilten Weisungen. Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, die örtliche Presse zu informieren, damit diese insbesondere auf das Verkehrsverbot für die Bundesstraßen und auf die Ausnahmen des § 3 sowie die Ausnahmemöglichkeiten nach § 4 der Ferienreiseverordnung hinweisen.

B. Verkehrslenkende Maßnahmen für die Hauptreisezeit 2008

1. Straßenverkehrsbaustellen

Entgegen der in der Vergangenheit geübten Praxis ist beabsichtigt, Hinweise zu Maßnahmen, die geeignet sind, den in der Hauptreisezeit (Juli und August 2008) als Folge von Straßenbaustellen auftretenden Verkehrsbehinderungen gezielt und effektiv begegnen zu können, in einem „Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) bekannt zu geben.

2. Freihaltung der Bedarfsumleitungsstrecken

Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, in den Monaten Juli und August 2008 keine Zustimmung nach § 45 Abs. 7 StVO für Baumaßnahmen auf Straßen zu erteilen, die durch Zeichen 460 StVO als Bedarfsumleitungsstrecken für Autobahnen gekennzeichnet sind.

3. Erlaubnis- und genehmigungspflichtige Transporte nach §§ 22 und 29 StVO

Sofern nach der VwV-StVO (Zu § 29 Rd. Nr. 115 bzw. Zu § 46 Rd. Nr. 51) Fahrzeiten festzulegen sind, wird gebeten, in den Monaten Juli und August 2008 auf Autobahnen Transporte außerhalb der Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr) nur in besonders dringenden Fällen zuzulassen. In den Fällen, in denen Fahrzeiten nicht zwingend festzulegen sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Fahrzeitfestlegung erforderlich ist (gegebenenfalls für überlastete Teilstrecken).

4. Verkehrswarndienst der Polizei

Auf die Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei (VwV-IM-StVO zu § 44 - GABI. 1981, S. 772) wird hingewiesen. Alle beteiligten Stellen werden gebeten, für schnellstmögliche und lückenlose Übermittlung der Meldungen, insbesondere auch bei Störungen an den Grenzen zum Ausland, an die Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst-im Innenministerium – Landespolizeipräsidium -, Lagezentrum, besorgt zu sein, damit die Verkehrsteilnehmer bei

Störungen rechtzeitig und umfassend über den Rundfunk unterrichtet werden können.

5. Auf die Einstellung und Veröffentlichung eines eigenen jährlichen Verkehrskalenders auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird künftig verzichtet, da andere nicht kommerzielle Anbieter umfassendere und aktuellere Informationen im Internet bereitstellen.

6. Wochenend-Verkehrsprognose des ADAC

Die ADAC-Hauptverwaltung wird, wie im Vorjahr, jeweils dienstags eine Verkehrsprognose für das kommende Wochenende erstellen und der Presse sowie den Rundfunkanstalten zuleiten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die gebührenfreien Informationen des ADAC im Internet hingewiesen.

Außerdem kann die Prognose auch über den Fernsprechanagedienst der Deutschen Telekom (Nr. 01169) im gesamten Bundesgebiet jeweils am Mittwoch und Donnerstag abgehört werden.

- C. Das Innenministerium bittet wegen des Vollzugs der vorstehenden Maßnahmen, insbesondere auch wegen der wirksamen polizeilichen Überwachung der Verkehrsverbote der Ferienreiseverordnung, das Weitere zu veranlassen.

Es wird gebeten, die Straßenverkehrsbehörden, die Polizeidienststellen und die Bußgeldbehörden umgehend zu unterrichten.

gez. Prof. Dr. Pätzold

Ministerialdirigent